

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haiger

**zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“**

### Inhaltsübersicht

1. Ablesung der Messeinrichtungen
2. Wohnungswechsel
3. Abschlagszahlungen
4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme
5. Zahlungsweisen und Folge des Verzugs
6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
7. Haftung
8. Umsatzsteuer ( Mehrwertsteuer)
9. Datenverarbeitung
10. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen



### 1. Ablesung der Messeinrichtungen ( zu § 8 und § 11 )

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Haiger übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die Stadtwerke Haiger sind nach der StromGKV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

### 2. Wohnungswechsel ( zu § 20 )

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und sollte zusätzlich folgende Angaben erhalten:

- a. Kundennummer,
- b. Datum des Auszugs,
- c. Neue Rechnungsanschrift,
- d. Zählerendnummer (die letzten drei Stellen),
- e. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

### 3. Abschlagszahlungen ( zu § 13 )

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Haiger. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

### 4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme ( zu § 14 )

1. Die Stadtwerke Haiger sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
  - a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
  - b. bei wiederholter Mahnung sowie,
  - c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

2. Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an die Stadtwerke Haiger zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

### 5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs ( zu § 16 und § 17 )

1. Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Haiger leisten:
  - a. Lastschrifteinzugsverfahren  
 Durch das bequeme Lastschrifteinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Einzugsermächtigung kann den

Stadtwerken Haiger zu jederzeit schriftlich erteilt und in gleicher Weise widerrufen werden.

- b. Überweisung / Dauerauftrag  
Überweisungen haben auf die von den Stadtwerken Haiger mitgeteilten Konten unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- c. Barzahlung  
Der Kunde kann seine Zahlungen bis zum Fälligkeitstermin unter Angabe der Kundennummer bei der Stadtkasse (Rathaus) bar einzahlen.

- 3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Haiger angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Haiger in folgender Höhe zu erstatten:
  - a. für die erste Mahnung, umsatzsteuerfrei 5,00 €
  - b. für jede weitere Mahnung sowie der Sperrankündigung, umsatzsteuerfrei 5,00 €
  - c. lassen die Stadtwerke Haiger die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, umsatzsteuerfrei 25,00 €

## 6. **Unterbrechung u. Wiederherstellung der Versorgung ( zu § 19 )**

- 1. Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
  - a. für jede Einstellung der Versorgung umsatzsteuerfrei 35,00 €
  - b. für die Wiederaufnahme der Versorgung netto 35,00 €  
**brutto** (inklusive 19% Umsatzsteuer) **41,65 €**
- 2. Die Wiederherstellungskosten können die Stadtwerke Haiger im Voraus verlangen.

## 7. **Haftung ( zu § 6 )**

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Haftung befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Sperrungen im Auftrag des Lieferanten beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Im Übrigen haften die Stadtwerke Haiger für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke Haiger haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

## 8. **Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Alle genannten Kosten und Beiträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fett gedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

## 9. **Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Haiger notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Haiger die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## 10. **Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen**

- 1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem Inkrafttreten der StromGVV.
- 2. Die Stadtwerke Haiger sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter [www.stadtwerkehaiger.de](http://www.stadtwerkehaiger.de) abrufbar.